

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

G e s e t z

vom ..... - 7. Juli 1977 .....

über die Förderung der politischen Parteien in Nieder-  
österreich (NÖ Parteienförderungsgesetz)

§ 1

Das Land als Träger von Privatrechten fördert die  
Tätigkeit der politischen Parteien in Niederöster-  
reich nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2

Als politische Parteien im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. die im Landtag von Niederösterreich vertretenen politischen Parteien und
2. wahlwerbende Parteien im Sinne der NÖ Landtagswahlordnung 1974, LGB1.0300, die bei der jeweils letzten Landtagswahl einen gültigen Wahlvorschlag eingebracht und mehr als eins v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

§ 3

(1) Den politischen Parteien gebührt zur Erfüllung ihrer Aufgaben, vor allem für die Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung, eine jährliche Förderung von zehn Schilling für jede bei der jeweils letzten Landtagswahl erreichte gültige Stimme.

(2) Die Förderung gebührt ab dem der jeweils ersten Sitzung des neugewählten Landtages folgenden Jahr und ist mit Ablauf jenes Jahres nicht mehr zu gewähren, in dem die Voraussetzung des § 2 wegfällt.

(3) Die Förderung ist vierteljährlich im vorhinein in gleichen Teilbeträgen anzuweisen. Ist der Betrag nicht durch vier teilbar, ist bei Überweisung des ersten Teilbetrages der Ausgleich herzustellen.

§ 4

(1) Das Land gewährt den politischen Parteien zum Organisationsaufwand einen jährlichen Beitrag von S 500.000,--.

(2) § 3 Abs.2 und 3 gilt sinngemäß.

§ 5

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1977  
in Kraft.